

# Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 24/2020  
Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 13.03.2020

## Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen zum Verbot aller öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet und die Ausbreitung steigt rasant an. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine hohe Anzahl von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

**Wir müssen derzeit alles versuchen, um das Auftreten zahlreicher gleichzeitiger Erkrankungen zu verhindern.**

**Aktuell werden gerade weitere das öffentliche Leben einschränkende Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene beschlossen.**

**Im Fokus steht die Kontaktreduktion.**

Zwischenzeitlich haben die Bundesländer Bayern und Saarland den Schulbetrieb untersagt.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Alle öffentlichen Veranstaltungen** auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen **werden untersagt.**
2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich 30. April 2020.** Eine Verlängerung ist möglich.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Verbot in Ziffer 1 beruht auch auf einen Erlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 10.03.2020 und wurde um die aktuelle tagesaktuelle Lage hinsichtlich der Weiterverbreitung des Virus angepasst.

### **Zu Ziffer 1.:**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet.

Auch in Schleswig-Holstein ist eine nennenswerte Zahl von Krankheitsfällen bestätigt und wurden viele Fälle von Ansteckungsverdächtigen festgestellt. **Es ist nun vordringlichste Aufgabe eine Weiterverbreitung zu vermeiden und Infektionsketten konsequent zu unterbrechen.** In Deutschland sind aktuell über 2.300 bestätigte Fälle gemeldet. Europaweit ist ein starker Anstieg der Fallzahlen zu registrieren.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Verbot aller öffentlichen Veranstaltungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln und die Arbeitsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am Regelschulbetrieb an Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden, Sachverhalte gegeben sind:

- räumliche Nähe der Teilnehmer,
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da auch Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen könnten. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.

- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containment-Maßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

**Hygiene-Maßnahmen**, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, **können die Risiken** bei solch großen Veranstaltungen **nicht ausreichend senken**.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotssanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

#### **Zu Ziffer 2.:**

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie **bis einschließlich 30. April 2020 befristet**.

Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

#### **Zu Ziffer 3.:**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat -Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Mohrdieck  
Landrat